



## Vereinbarung

zwischen

1. Einwohnergemeinde Bättwil,
2. Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh
3. Gemeinde Metzerlen-Mariastein
4. Einwohnergemeinde Rodersdorf
5. Einwohnergemeinde Witterswil

(vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat)

und

den Zahnärztinnen und Zahnärzten des Kantons Basel-Landschaft

- nachfolgend Zahnärzte -

(vertreten durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied der Zahnärztegesellschaft Basel-Landschaft)

betreffend

**Durchführung der Schulzahnpflege für die Gemeinden des solothurnischen Leimentals**

## **Präambel**

In der Überzeugung, dass die Zahnpflege der Schulkinder in der Verantwortung der Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (hiernach Eltern) liegen muss, und gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1995 haben die vorgenannten Gemeinden die vollständige Liberalisierung der Zahnarztwahl für die Kindergarten- und schulpflichtigen Kinder (nachfolgend „Kinder“) beschlossen. Die Zahnärztesgesellschaft des Kantons Basel-Landschaft hat sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt.

**Die einzelnen Mitglieder der Zahnärztesgesellschaft geben ihr Einverständnis zur vorliegenden Vereinbarung durch das Ausfüllen und Unterzeichnen der Kontrollkarte der Kinder ab.**

In der nachfolgenden Vereinbarung gilt die Bezeichnung „Zahnärzte“ sowohl für nebenberufliche Schulzahnärztinnen als auch für nebenberufliche Schulzahnärzte.

Die vorgenannten Parteien schliessen folgende Vereinbarung:

### **A. Aufgaben der Zahnärzte**

#### **1. Zahnärztliche Betreuung**

Die eingangs erwähnten Zahnärzte verpflichten sich, die zahnärztliche Betreuung der Kinder der Gemeinden des solothurnischen Leimentals in Zusammenarbeit mit den Eltern zu übernehmen. Die Behandlung der Kinder erfolgt in den Praxisräumen der Zahnärzte.

#### **2. Behandlungspersonal**

Die Behandlung hat durch die Zahnärzte selbst oder durch eidg. dipl. oder gleichwertig ausgewiesene Assistentinnen oder Assistenten zu erfolgen. Die individuelle Prophylaxe kann auch durch DentalhygienikerInnen (DH) oder ProphylaxeassistentInnen (PA) durchgeführt werden.

Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten zu überweisen.

3. **Anwendung von Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft**  
Die Zahnärzte sind verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.
4. **Durchführung von Prophylaxe / Behandlung**  
Die Behandlung und Betreuung der Kinder durch die Zahnärzte umfasst:
  - 4.1 Prophylaxe
    - die jährliche Kontrolluntersuchung mit Ueberprüfung und Unterzeichnung der Kontrollkarte
    - die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
    - diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)
  - 4.2 Behandlung
    - die konservierenden Behandlungen
    - die chirurgischen Eingriffe
    - die Parodontalbehandlung
    - die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
    - die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
    - die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Basel-Landschaft (Anhang 1). Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Zahnarzt für Kieferorthopädie SSO überweisen.
5. **Kostenschätzungen**  
Für konservierende Behandlungen über CHF 500.-- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.-- erstellen die Zahnärzte eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten die Kostenschätzung um 15 % übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind durch die Eltern in der Regel umgehend zu veranlassen.
6. **Kontrolle der Kontrollkarte durch die Zahnärzte**  
Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der

Kontrollkarte, welche von der Gemeinde zu Beginn der Schulzeit bzw. bei Eintritt in den Kindergarten den Eltern abgegeben wird.

## **B. Aufgaben der Gemeinden**

### **7. Kollektive Prophylaxe**

Die Gemeinden verpflichten sich, zu ihren Lasten regelmässig Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben. Die Aufsicht, die Führung und die administrative Kontrolle über die Prophylaxe obliegt den Gemeinden bzw. deren Schulkommissionen.

### **8. Kontrollkarte**

Die Gemeinden erstellen für jedes Kind bei Eintritt in den Kindergarten und spätestens bei Eintritt in die obligatorische Schulzeit eine Kontrollkarte und geben sie den Eltern ab. Die Kontrollkarte ist jeweils von den Eltern bei der Kontrolluntersuchung dem Zahnarzt vorzulegen und visieren zu lassen.

## **C. Festlegung des Taxpunktwertes (Tarifvereinbarung)**

9. Die Parteien anerkennen den Tarif gemäss Verordnung über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege des Kantons Basel-Landschaft vom 9. April 2002 (Anhang 2). Der vorerwähnte Tarif gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

9.1 Der Zahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Die Kontrolluntersuchung und die Behandlungen sind inkl. Taxpunktwert detailliert aufzuführen. Die Eltern sind Kostenträger für sämtliche Leistungen.

An diese Leistungen richten die Gemeinden gemäss geltendem Schulzahnpflegereglement Subventionen aus.

9.2 Für unbezahlte Honorarrechnungen wird dem Zahnarzt nach erfolgloser 2. Mahnung durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde eine Zahlungsgarantie gewährt. Der Zahnarzt orientiert die Gemeindeverwaltung mittels Zustellung einer Rechnungskopie und Kopien der zwei Mahnschreiben. Die Zahlung durch die Gemeinde erfolgt mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

- 9.3 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

Sollte das Abrechnungssystem oder die Basis des Taxpunktwertes im Kanton Basel-Landschaft geändert werden, wird die Tarifvereinbarung unter den Parteien neu ausgehandelt.

## **D. Weitere Bestimmungen**

### **10. Ansprechpartner bei den Gemeinden**

Fragen und Rückmeldungen der Zahnärzte sind grundsätzlich an die jeweiligen Gemeindeverwaltungen zu richten.

### **11. Abrechnung von AHV-Beiträgen**

Die Zahnärzte sind für die von ihnen im Auftrage der Gemeinde durchgeführten Kontrolluntersuchungen AHV/IV/EO-pflichtig. Die Gemeinde rechnet gegenüber den Zahnärzten mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn aufgrund der gestellten Rechnungen diese Beiträge ab. Die Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberbeiträge, den Zahnärzten werden die Arbeitnehmerbeiträge in Rechnung gestellt. Honorare bis zum Totalbetrag von CHF 2'000.-- können von der Beitragspflicht befreit werden (siehe Anhang 3: Befreiung von der Beitragspflicht auf geringfügigem Nebenerwerb).

Aufgrund der derzeitigen Abklärungen der Sozialversicherungsanstalt Basel-Land mit dem Kanton Basel-Landschaft kann noch nicht abschliessend festgelegt werden, ob die AHV durch die Zahnärzte als selbständiges Einkommen oder durch die Gemeinden als Löhne aus unselbständiger Tätigkeit deklariert und abgeführt werden müssen. Die entsprechende Handhabung wird in den nächsten Monaten festgelegt.

### **12. Ausschluss aus der Beitragsberechtigung**

Eltern, die ihre Kinder der durch das Gesetz über die Schulzahnpflege und diese Vereinbarung vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, werden durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist.

Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

13. **Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. August 2004 und dauert bis Ende des Schuljahres 2006/2007, d.h. bis 31. Juli 2007. Nach Ablauf dieser Frist wird er stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

14. **Kündigung der Vereinbarung**

Eine Kündigung kann erstmals per 31. Juli 2007 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Nach dem 31. Juli 2007 kann die Vereinbarung jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahres, bzw. per 31. Juli, gekündigt werden.

Kündigt eine Gemeinde die Vereinbarung, bleibt er für die verbleibenden Gemeinden verbindlich und gültig.

15. **Mindestbestand der Gemeinden und Eintritt**

Damit die Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens 3 der aufgeführten Gemeinden Parteien der Vereinbarung sein.

Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Schuljahres, d.h. per 1. August eines Jahres, erfolgen. Diejenige Gemeinde, die dieser Vereinbarung beizutreten wünscht, zeigt dies den bisherigen Gemeinden schriftlich zu Beginn der Anmeldefrist an. Eine Gemeinde, die mit dem Neueintritt dieser Gemeinde nicht einverstanden ist, orientiert die übrigen Parteien über die Gründe der Ablehnung. Sind diese Gründe für die übrigen Gemeinden nicht stichhaltig, wird die anmeldende Gemeinde mit einfachem Gemeindemehr aufgenommen.

16. **Kündigungstermin für die Gemeinden**

Die Kündigungsfrist für eine Gemeinde beträgt sechs Monate; eine Kündigung kann jedoch nur per 31. Juli eines Jahres, erstmals per 31. Juli 2007, ausgesprochen werden.

17. **Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gemeindeversammlungen mindestens dreier Gemeinden des so-lothurnischen Leimentals per 1. August 2004 in Kraft.

18. **Unstimmigkeiten über den Inhalt dieser Vereinbarung**

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das vom betroffenen Zahnarzt zu behandelnde Kind Wohnsitz hat. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg gemäss Schulzahnpflegereglement der jeweiligen Gemeinde.

19. **Beschwerdestelle**

Beschwerden sind schriftlich bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Die Vertreter der Gemeinden und die Vertreter die Zahnärztesgesellschaft Basel-Landschaft bekunden mit der Unterschrift zur ersten Vereinbarungsdauer dieser Vereinbarung ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Kinder.

**Anhänge:**

Anhang 1: Schwerebewertungsliste des Kantons Basel-Landschaft

Anhang 2: Verordnung über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege (Kt. Basel-Landschaft)

Anhang 3: Formular AHV

**Für die Gemeinden des solothurnischen Leimentals:**

Datum: 24.11.04

Einwohnergemeinde Bättwil

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
4112 BÄTTWIL

Der Präsident: Die Gemeindefreiberin:

M. Ent

F. Albrecht

Datum: - 1. Dez. 2004

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindefreiber:

Datum: 29.11.2004

Gemeinde Metzleren-Mariastein

**GEMEINDE**

**METZERLEN-MARIASTEIN**

Gemeinde-Präs.

Gemeinde-Schreib.

Datum: 10.12.2004

Ivo Borer

Erna Probst

Einwohnergemeinde Rodersdorf



Datum: 01. Dez. 2004

Einwohnergemeinde Witterswil



**Für die Zahnärztesgesellschaft Basel-Landschaft:**

Datum:

3. Dez 04

Der Präsident / ein Vorstandsmitglied:

Dr. med. dent.  
**ROLAND BUMANN**  
Hauptstrasse  
4102 Binningen

Dr. med. & med. dent. **M. P. Bandi**  
Eidg. dipl. Zahnarzt / SSO  
Ulmenstrasse 11  
4123 ALLSCHWIL  
Telefon 061/481 77 55

## **Anhang I**

### **Liste der Indizes für die Subventionsberechtigung kieferorthopädischer Behandlungen**

#### **1. Sagittale Abweichungen**

- 1.1 Kreuzbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne (= Incisivi + Canini)
- 1.2 Kopfbiss einzelner oder mehrerer Frontzähne mit progener Tendenz
- 1.3 Distalbiss Klasse II/1 mit Overjet von mindestens 5 mm
- 1.4 Distalbiss Klasse II/2 mit Kontakt der Gingiva

#### **2. Vertikale Abweichungen (Dauergebiss)**

- 2.1 Vertikal offener Biss von mindestens 3 oberen Incisiven oder 2 Antagonistenpaaren auf derselben Seite (inkl. Canini)
- 2.2 Tiefbiss mit Kontakt der Gingiva

#### **3. Transversale Abweichungen**

- 3.1 Transversale Nonokklusion im Seitenzahnggebiet von mindestens 2 Antagonistenpaaren im Dauergebiss (excl. Weisheitszähne)
- 3.2 Seitlicher Kreuzbiss mit Zwangsführung im Milch- und/oder Dauergebiss
- 3.3 Beidseitiger Kreuzbiss von je 2 Antagonistenpaaren im Milch- und/oder Dauergebiss

#### **4. Nichtanlagen permanenter Zähne**

- 4.1 Nichtanlage eines Frontzahnes im Oberkiefer
- 4.2 Nichtanlage von 2 oder mehr Zähnen (excl. Weisheitszähne)

#### **5. Retention oder Verlagerung eines oder mehrerer Frontzähne**

#### **6. Stellungsanomalien der permanenten oberen Frontzähne**

- 6.1 Platzmangel von mindestens 6 mm von mesial 14 oder 54 bis mesial 24 oder 64
- 6.2 Rotation einzelner Zähne mit Funktionsstörung
- 6.3 Diastema von mindestens 4 mm

#### **7. Kombinationsfälle**

[Übersicht](#)

[Hinweise und Erklärungen](#)

**Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft  
(SGS)**

**Verordnung  
über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege**

**SGS 902.13** || GS 34.0474 || Vom 9. April 2002 || In Kraft seit 1. Mai 2002  
Letzte Änderung für Internet: 30. April 2002; entspricht Print-Version: 69 -  
1.9.2002

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13 Absatz 2  
des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996<sup>(1)</sup>,  
beschliesst:

**§ 1**

Der Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege beträgt für die nach  
dem 1. Januar 2003 ausgeführten Arbeiten 3.10 Fr.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

[Back to Top](#)

---

**Fussnoten:**

1. GS 32.714, SGS 902



## Befreiung von der Beitragspflicht auf geringfügigem Nebenerwerb

Gemäss Art. 8<sup>bis</sup> AHV können die von einem Arbeitgeber ausgerichteten Entgelte, die für den Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und 2'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Der Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus.

Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn

- das Erwerbseinkommen durch mehrere Tätigkeiten erzielt wird, ohne dass eine davon als Haupterwerbstätigkeit angesprochen werden kann;
- der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet;
- der Nebenerwerb vom gleichen Arbeitgeber gewährt wird, wie der Haupterwerb.

Personen, die einen Nebenverdienst oder ein Nebenamt ausüben, **sind** für diese Tätigkeit **obligatorisch** nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung **versichert**. Sofern das Entgelt den erwähnten Betrag nicht übersteigt, kann auf die Unfallversicherung speziell für diese Tätigkeit verzichtet werden. **Der Verzicht muss bei der zuständigen Versicherung im Voraus schriftlich und mit Zustimmung des Arbeitgebers erklärt werden.**

Studium gilt nicht als Haupterwerb.

## Verzichtserklärung

### Vom Arbeitgeber auszufüllen

Der unterzeichnete Arbeitgeber \_\_\_\_\_ sieht von der Beitragserhebung auf nebenerwerblichen Entgelten, welche Fr. 2'000.— im Jahr nicht übersteigen, ab. Dem Arbeitnehmer werden keine Beiträge abgezogen.

Jahr	Bezeichnung der Nebenerwerbstätigkeit	Betrag im Jahr	Datum der Auszahlung

Abrechnungs-Nr.:

Datum:

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers:

### Vom Arbeitnehmer / von der Arbeitnehmerin auszufüllen

Der/Die unterzeichnete Arbeitnehmer/-in: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_  
AHV-Nummer: \_\_\_\_\_ erklärt hiermit, dass das aufgeführte Entgelt für ihn/sie einen Nebenerwerb bildet. Er/Sie ist hauptberuflich beschäftigt bei der

Firma: \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

PLZ + Ort: \_\_\_\_\_

Er/Sie ist einverstanden, dass davon keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge entrichtet werden und nimmt zur Kenntnis, dass dieser Verzicht möglicherweise Einfluss auf eine zukünftige Rente haben könnte.

Ort und Datum:

Der/Die Arbeitnehmer/-in:

Die Verzichtserklärung ist **vollständig** auszufüllen und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn **zusammen mit den jährlichen Lohnunterlagen** einzureichen.